Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 3062.) Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung einer Deutschen Kriegs- und Handelsflagge. Vom 26. November 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der Reichsverweser in Ausführung des Beschlusses der Deutschen Nationalversammlung vom 31. Juli 1848. unterm 12. November 1848. nachfolgendes Gesetz verkündet hat:

Artikel 1.

Die Deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Artikel 2.

Jedes Deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Kommodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichs-Adler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Artikel 3.

Die Deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Artikel 4.

Diese Flagge wird von allen Deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Jahrgang 1848. (Nr. 3062.)

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1848.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen Deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Artikel 5.

Weitere Bestimmungrn über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, sowie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Artikel 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Artikels 3. des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 23./27. September 1848. mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Artikel 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848. einer weiteren Verordnung vorbehalten.

(Der eben erwähnte Beschluß lautet:

„Die provisorische Centralgewalt wird ermächtigt, bei Publikation des Gesetzes über die Deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. Juli 1848. eine weitere Verordnung, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, sich vorzubehalten.")

so bringen Wir dieses Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen mit Beziehung auf die Artikel 5. und 7. den Ministerien des Krieges und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Auftrag, dasselbe im geeigneten Momente auszuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. November 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen.

Für den Finanzminister:
Kühne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer-Esche.